

2. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend.

Der Bevormundung des Senats zu § 24 schließt die Bürgerschaft sich an. Den § 15 des Entwurfs mit dem vom Senat beantragten, die Anrechnung einer Probezeit betreffenden Zusatz, nimmt die Bürgerschaft mit der Abänderung an, daß im zweiten Satze des Entwurfs hinter „ermächtigt“ die Worte „auf Antrag der dem betreffenden Posten zunächst vorgesetzten Behörde resp. der für den fraglichen Verwaltungszweig bestehenden Deputation“ eingeschaltet werden; sie thut dies mit Bezugnahme auf die Erklärung des Senats, daß auch hinsichtlich der Alterszulagen bei den Lehrern künftig nur diese und keine andere Bestimmungen in Anwendung kommen sollen.

Ihren früheren die Wiederaufnahme einer Untersuchung nach Analogie der Strafproceßordnung betreffenden Beschluß zu § 98 läßt die Bürgerschaft fallen. Dem vom Senat beantragten Zusätze zu § 113 erteilt sie ihre Zustimmung.

3. Abänderung des Gesetzes über die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Dem Senatsseitig beantragten Gesetze erteilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

4. Stadtweinfeller.

Mit dem Antrage der Deputation, dem bisherigen Kellermeister Böcker einen jährlichen Geschäftsantheil von *M* 5000 aus den Einnahmen des Weinfellers neben seinem bisherigen Dienst Einkommen zu bewilligen, erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden. Zugleich spricht sie den Wunsch aus, daß ihr der Rechnungsabschluß des Weinfellers für 1873 mitgetheilt werde.

5. Nachbewilligung für die Wasserkunst.

Die beantragte Nachbewilligung von *M* 40,000 wird von der Bürgerschaft ausgesprochen.

6. Nachbewilligung für das Leuchtschiff Weser.

Die geforderte Nachbewilligung von *M* 10,500 wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. December 1874.

1. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend.

Da dem Senat die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. d. M. befürwortete Abänderung der von ihm zum § 15 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen Bestimmung genehm ist und somit über das zu erlassende Gesetz ein völliges Einverständnis besteht, wird der Senat dasselbe sofort publiciren und zum 1. Januar 1875 in Geltung treten lassen.

2. Nachbewilligung für die Wasserkunst.

Die Nachbewilligung von *M* 40,000 für die Wasserkunst wird auch vom Senate genehmigt,

3. Nachbewilligung für das Leuchtschiff Weser.

desgleichen die Nachbewilligung von *M* 10,500 für das Leuchtschiff Weser.